

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/468d4c53-6be0-3cdb-8fb2-c8fd042e1342>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 100e StPO - Verfahren bei Maßnahmen nach den [§§ 100a bis 100c](#)

(1) <sup>1</sup>Maßnahmen nach [§ 100a](#) dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. <sup>3</sup>Soweit die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. <sup>4</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>5</sup>Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen nach den [§§ 100b](#) und [100c](#) dürfen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. <sup>3</sup>Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen von der Strafkammer bestätigt wird. <sup>4</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>5</sup>Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Ermittlungsergebnisse fortbestehen. <sup>6</sup>Ist die Dauer der Anordnung auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so entscheidet über weitere Verlängerungen das Oberlandesgericht.

(3) <sup>1</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>2</sup>In ihrer Entscheidungsformel sind anzugeben:

1. soweit möglich, der Name und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet,
2. der Tatvorwurf, auf Grund dessen die Maßnahme angeordnet wird,
3. Art, Umfang, Dauer und Endzeitpunkt der Maßnahme,
4. die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Informationen und ihre Bedeutung für das Verfahren,
5. bei Maßnahmen nach [§ 100a](#) die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist; im Fall des [§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3](#) eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das eingegriffen werden soll,
6. bei Maßnahmen nach [§ 100b](#) eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, aus dem Daten erhoben werden sollen,
7. bei Maßnahmen nach [§ 100c](#) die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume.

(4) <sup>1</sup>In der Begründung der Anordnung oder Verlängerung von Maßnahmen nach den [§§ 100a bis 100c](#) sind deren

Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. <sup>2</sup>Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben:

1. die bestimmten Tatsachen, die den Verdacht begründen,
2. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
3. bei Maßnahmen nach [§ 100c](#) die tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne des [§ 100d Absatz 4 Satz 1](#).

(5) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden. <sup>2</sup>Das anordnende Gericht ist nach Beendigung der Maßnahme über deren Ergebnisse zu unterrichten. <sup>3</sup>Bei Maßnahmen nach den [§§ 100b](#) und [100c](#) ist das anordnende Gericht auch über den Verlauf zu unterrichten. <sup>4</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat das Gericht den Abbruch der Maßnahme anzuordnen, sofern der Abbruch nicht bereits durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wurde. <sup>5</sup>Die Anordnung des Abbruchs einer Maßnahme nach den [§§ 100b](#) und [100c](#) kann auch durch den Vorsitzenden erfolgen.

(6) Die durch Maßnahmen nach den [§§ 100b](#) und [100c](#) erlangten und verwertbaren personenbezogenen Daten dürfen für andere Zwecke nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. Die Daten dürfen in anderen Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer Maßnahmen nach [§ 100b](#) oder [§ 100c](#) angeordnet werden könnten, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.
2. <sup>1</sup>Die Verwendung der Daten, auch solcher nach [§ 100d Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz](#), zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person, für die Sicherheit oder den Bestand des Staates oder für Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, von kulturell herausragendem Wert oder in [§ 305 des Strafgesetzbuches](#) genannt sind, zulässig. <sup>2</sup>Die Daten dürfen auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte verwendet werden. <sup>3</sup>Sind die Daten zur Abwehr der Gefahr oder für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Löschung ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.
3. Sind verwertbare personenbezogene Daten durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der insoweit überwachten Personen nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer die Maßnahmen nach [§ 100b](#) oder [§ 100c](#) angeordnet werden könnten, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.